

Erster Teil

Die E-Klausur

Kapitel 1

Einleitung: Die E-Klausur als Zukunft der juristischen Staatsexamina

Digitalisierung als Gebot der Stunde. Dieser Gemeinplatz hat im Angesicht der SARS-CoV-2-Pandemie (gemeinhin als Corona-Pandemie bezeichnet) seit 2020 Aufwind erhalten. Kritiker,¹ die schon lange zuvor auf die Defizite bei der Digitalisierung hingewiesen haben, fühlen sich in ihren Prognosen bestätigt. Tatsächlich forcierten die mit der Pandemie einhergehenden drastischen, flächendeckenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Geschäftsschließungen vielfach die Nutzung digitaler Medien und Online-Dienste. Sie zwangen Unternehmen, Institutionen und Behörden zumindest vorläufig zu einer Verlagerung vieler Geschäfts- und Wertschöpfungsprozesse in den virtuellen Raum. Privatpersonen sind in ihrer Rolle als Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kundinnen und Kunden, Versicherte, Schülerinnen und Schüler oder Studierende etc. ebenfalls betroffen. Am Beispiel des Gesundheitswesens²: Mit Blick auf die krisenbedingten Herausforderungen für Arztpraxen, Kliniken und weitere Leistungserbringer (aber auch darüber hinaus) zeigt sich die dringende Notwendigkeit eines zügigen, umfassenden Ausbaus digitaler, integrierter Dienste wie Online-Sprechstunden oder qualitätsgesicherte Health-Apps sowie einer effizienten Erfassung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten. So galt es auch, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unter den pandemiebedingten Einschränkungen zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit digitaler Dienste spielt im Leben mit Kontaktbeschränkungen eine zentrale Rolle. Aber auch die zeitnahe Verarbeitung von Daten ist für die logistische Bewältigung eines stark geforderten Gesundheitssystems von großer Bedeutung.

Dies gilt genauso für viele andere Lebens- und Arbeitsbereiche: von der öffentlichen Verwaltung über neue Geschäftsmodelle für Lieferdienste bis zu der

¹ Sprachlicher Hinweis: Bei der Erstellung des Textes wurde auf inkludierende und genderneutrale Sprache geachtet und wurden neutrale Bezeichnungen oder die Paarform gewählt. In Einzelfällen wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form auch dort verwendet, wo Gruppen verschiedener Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

² Hierzu *Heckmann*, Praktische Konkordanz von Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten, in: Heinemann/Matusiewicz, Rethink Healthcare, 2021, S. 299 ff.

Digitalisierung im Bildungswesen. Es ist nicht verwunderlich, dass besonders die Hochschulen die kurze vorlesungsfreie Zeit im März und April 2020 genutzt haben, um im Eiltempo große Teile des Lehrprogramms für das Sommersemester 2020 zu digitalisieren. Während allerdings E-Learning als solches schon seit über 20 Jahren etabliert (wenn auch nicht flächendeckend implementiert) ist, ist die elektronische Prüfung für die meisten Hochschulen noch Neuland: Sind schriftliche oder auch mündliche Prüfungen bei umfassenden Kontaktbeschränkungen möglich, wenn also die Prüfungsteilnehmenden ins „Homeoffice“ gezwungen sind? Genügen solche „Prüfungsumgebungen“ den prüfungsrechtlichen Anforderungen, etwa im Hinblick auf den Gleichheitssatz, insbesondere zur Unterbindung von Unterschleif (Nutzung unzulässiger Hilfsmittel)? Dies sind Fragen, denen man sich unter dem Eindruck der aktuellen Pandemie stellen muss. Unabhängig davon, wie und wann man die derzeitige SARS-CoV-2-Pandemie bekämpft oder überwindet, zeigt diese weltweite Ausnahmesituation, wie verletzlich die Lebensführung ist, die wir in den letzten Jahrzehnten als selbstverständlich vorausgesetzt haben: in sozialer Nähe und ohne übermäßige Angst um das Leben vieler Angehöriger. So oder so werden wir uns auf diese neue Situation einstellen müssen. Und das hat tatsächlich viel mit der Nutzung digitaler Technologien zu tun, mit ihren großen Chancen, aber auch einigen Risiken. Digitalisierung ist das Gebot der Stunde, nicht zuletzt, um wichtige, zum Teil lebenswichtige Geschäftsprozesse und soziale Interaktionen in Zeiten notwendiger sozialer Distanz aufrechtzuerhalten.

Die Herausforderungen für eine Umstellung auf elektronische Prüfungen werden in diesem Buch im 2. Teil behandelt. Der 1. Teil zur „E-Klausur“ wurde bereits „vor Corona“ geschrieben. Er beruht auf der Machbarkeitsstudie, die zur Umstellung (papier-)schriftlicher Klausuren auf elektronische, computergeschriebene Klausuren (eben E-Klausuren) bereits 2017/2018 im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz verfasst wurde.

Die Intention des vorliegenden Werkes ist es, die Weichen in Richtung eines Paradigmenwechsels des Prüfungswesens im digitalen Zeitalter zu stellen und die „rechtliche Machbarkeit“ einer solchen Modernisierung darzulegen: Gerade, weil es gelingen kann, eine E-Klausur rechtskonform und akzeptanzstiftend zu gestalten, sollten die Herausforderungen für eine komplette E-Prüfung angenommen und an einer solchen Gestaltung gearbeitet werden. Und zwar umgehend. Denn auch in Bezug auf Lehre und Prüfung an Schulen und Hochschulen gilt: Digitalisierung ist das Gebot der Stunde.

A. Digitalisierung, Recht und Juristenausbildung

Die zunehmende Digitalisierung fordert auch das Recht, die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis heraus.³ Bestehende Gesetze müssen überprüft werden, ob sie zu den neuen, technologisch geprägten Sachverhalten passen und ob

sie noch genügend Steuerungskraft zur Bewältigung der Interessenkonflikte entfalten. Neue Gesetze werden erlassen, um den Bedarf an Regulierung der Internetnutzung zu befriedigen, wobei diese Regulierung zuweilen sehr umstritten ist.⁴ Juristen müssen sich nicht nur mit den Neuregelungen und neuen Auslegungsvarianten des überkommenen Rechts auseinandersetzen. Sie müssen auch die Lebenssachverhalte kennen und begreifen lernen, auf die sie das Recht als Richter, Rechtsanwälte oder in anderer Funktion anwenden sollen. Dem muss auch die Juristenausbildung Rechnung tragen. Man spricht unter anderem von E-Justice-Kompetenz.⁵

Eine solche E-Justice-Kompetenz, oder allgemeiner auch: Digital- oder Medienkompetenz, hat im März 2020 eine ganz neue Dimension erhalten. Bedingt durch die Corona-Pandemie (Infektionen mit dem Covid-19-Virus) kam das öffentliche Leben auch in Deutschland weitgehend zum Erliegen. Die von den zuständigen Behörden bundesweit verhängten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Abflachung der Infektionskurve (Verringerung von Neuinfektionen, um die Intensivstationen der Krankenhäuser nicht zu überlasten) haben dazu geführt, dass die Universitäten ihren Präsenzbetrieb einstellen mussten und dass auch die Gerichte den Parteiverkehr weitgehend eingeschränkt haben. Mit dem Beginn des Wintersemesters im Oktober 2021 sind die meisten Universitäten in den Präsenzbetrieb zurückgekehrt; ob dies dauerhaft aufrechterhalten bleiben kann, wird sich zeigen. Für Studierende bedeutet dies eine Rückkehr zu Vorlesungssälen und Aufsichtsklausuren. An der grundsätzlichen (bereits vor der Corona-Pandemie verzeichneten⁶) Notwendigkeit für Reformen am bestehenden System der juris-

³ Hierzu *Wendehorst*, NJW 2016, 2609 ff.; *Krüger*, ZRP 2016, 190 ff.; *Beck*, in: *Beck/Meier/Momsen*, *Cybercrime und Cyberinvestigations*, 2015, S. 9; *Krause*, *NZA-Beilage* 2017, 53 ff.; *Omlor/Meister*, ZRP 2021, 59.

⁴ Vgl. etwa den Streit um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz *Kalscheuer/Hornung*, NVwZ 2017, 1721 ff.; *Schütze*, ZD-Aktuell 2017, 05723; *Richter*, ZD-Aktuell 2017, 05623; *Guggenberger*, ZRP 2017, 98 ff.; *Spindler*, ZUM 2017, 473 ff.; *Nolte*, ZUM 2017, 552 ff.; *Gersdorf*, MMR 2017, 439 ff.; *Höjerlin/Widlok*, MMR 2021, 277; oder um den Entwurf der europäischen Digitale-Dienste-Verordnung (Digital Services Act, DSA) *Basedow*, ZEuP 2021, 217; *Eisenreich*, RDt 2021, 289; *Kaesling*, ZUM 2021, 177; *Kühling*, ZUM 2021, 461; *Schmid/Grewe*, MMR 2021, 279.

⁵ *Bernhardt/Leeb*, IT in der Juristenausbildung: E-Justice-Kompetenz, in: *Kramer/Kuhn/Putzke* (Hrsg.), *Tagungsband zur dritten Fachtagung des Instituts für Rechtsdidaktik an der Universität Passau zum Thema „Was muss Juristenausbildung heute leisten?“*, 2019; *Heckmann*, *E-Justice-Kompetenz: ein Muss in der künftigen Juristenausbildung*, in: *Der Wirtschaftsführer* 2016/2017, S. 14 f.

⁶ Exemplarisch hierfür steht die Aussage des Juristen Andreas Schlüter aus dem Jahre 2007, der damals als Generalsekretär des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft Teil einer Expertenkommission zur Reform der Juristenausbildung war: „An der Notwendigkeit einer weiteren Modernisierung der Juristenausbildung kann es keinen Zweifel geben.“ www.azur-online.de/artikel/hochkaratig-besetzte-kommission-soll-jurastudium-reformieren/.